

1. Vorgaben

Das hier vorliegende Corona Schutzkonzept wurde erarbeitet auf der Basis von:

➔ Muster-Schutzkonzept für Weiterbildungsanbieter auf Grundlage des Grobkonzepts des SVEB (Schweizerischer Verband für Weiterbildung) vom 22.6.2020

Es gelten die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und der Kantone, in denen die Weiterbildungen stattfinden.

2. Sinn und Zweck des Corona Schutzkonzepts

Sahag AG agiert als Veranstalter von Taping Weiterbildungen.

Das Schutzkonzept definiert Massnahmen und Verantwortlichkeiten, welche dazu dienen, Ansteckungen mit dem Corona Virus bei den Teilnehmern, dem Kursleiter, den vor Ort anwesenden Mitarbeitern des Veranstalters und den Mitarbeitern des Anbieters der Schulungsräume im Zusammenhang mit den Weiterbildungen zu verhindern.

Dazu trifft der Veranstalter relevante Massnahmen.

3. Verantwortliche Person beim Veranstalter

Die für das Schutzkonzept verantwortliche Person ist:

Frau Andrea Ruchti

a.ruchti@sahag.ch

T: 071 929 85 00

Sie pflegt den im Rahmen des Konzepts nötigen Kontakt zu den kantonalen Behörden.

4. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Social Distancing:

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
- In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1,5 Meter untereinander und zu den Ausbildenden einhalten können. (Ist dies nicht möglich, können alternativ Trennwände installiert oder Schutzmasken getragen werden. Ist dies wiederum nicht möglich, müssen die Kontaktdaten/Präsenzlisten der anwesenden/teilnehmenden Personen erfasst werden.)	- Um das Social Distancing zu erleichtern, wird die maximale Teilnehmerzahl pro Kurs von 25 auf 20 Personen reduziert. - Die Sitzordnung im Schulungsraum sieht Abstände von 1.5m vor. - Während der Unterrichtsteile am Sitzplatz besteht keine Maskentragepflicht - Nimmt der Kursleiter die Gruppe zusammen oder beüben sich Teilnehmer gegenseitig mit Taping-Anlagen, müssen Masken getragen werden.
- Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.	- Der Kursleiter ist angehalten, Übungsbeispiele an Teilnehmern so vorzunehmen, dass die anderen Teilnehmer vom Sitzplatz aus zusehen können und somit das Social Distancing gewährleistet ist.
- Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können.	- Die Kaffeepausen am Morgen oder am Nachmittag werden gestaffelt vorgenommen, so dass der Mindestabstand von 1.5m im Pausenraum gewährleistet werden kann. - Im Pausenraum wird im Bereich der Kaffeemaschine und des Buffets ein Schutzbereich eingezeichnet, der von wartenden Teilnehmern nicht betreten werden darf.
- Bei Kundensaltern werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Kundensaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht.	-

- Auch in Verpflegungsstätten sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wir verweisen auf das Schutzkonzept für den Gastro-Bereich, welches Gastro-Suisse veröffentlichen wird (https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/)	- Um das Infektionsrisiko zu minimieren, wird das Mittagessen im Hotelrestaurant an 4er-Tischen eingenommen, wobei diese 4er-Gruppen als einzelne Gästegruppen zählen, welche zur nächsten Gästegruppe mind. 1.5m Abstand benötigten. - Der Veranstalter erkundigt sich beim Start der Schulung, ob beim Mittagessen jemand separat sitzen möchte und organisiert das entsprechend mit dem Restaurant - Ansonsten gelten im Restaurant die Schutzbestimmungen des Restaurationsbetriebs.
- Die Abstandsregelungen werden auch auf Exkursionen im Freien eingehalten.	-
- Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Diplomfeiern etc.	- Die Taping Ausbildung lebt von gegenseitigen, praktischen Übungen, resp. dem Anbringen von Taping-Anwendungen bei anderen Teilnehmern. Während solcher gegenseitigen Übungen sind Masken zu tragen. - Die Teilnehmer sind aufgefordert, solche gegenseitigen Übungen während des ganzen Kurses mit derselben Person durchzuführen.

5. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene.

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.	- Vom Veranstalter werden im Schulungsraum Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt - Toiletten zur regelmässigen Reinigung der Hände stehen im Pausenraum zur Verfügung
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.	- Der Kursleiter stellt sicher, dass der Schulungsraum vor dem Unterrichtsstart morgens und nachmittags jeweils gelüftet wird.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.	- Die Tische werden jeweils morgens, mittags und abends gereinigt und desinfiziert. Dazu fordert der Kursleiter die Teilnehmer vor der Mittagspause und bei Arbeitsschluss am Abend dazu auf, die Schreibtische frei zu machen, damit diese gereinigt werden können.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.	- In den Toiletten werden Einweghandtücher verwendet - Im Schulungsraum werden Einwegbecher verwendet.
- Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.	-
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.	- Der Veranstalter hält pro Teilnehmer und Unterrichtstag 2 Masken zur Abgabe bereit
- Umkleideräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.	-

- Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

- Dieses Schutzkonzept ist mit der Kursleitung und mit dem Hotel, in dem die Weiterbildungen stattfinden, abgesprochen. Die definierten Massnahmen werden gemeinsam umgesetzt.

Allfällige weitere Massnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln:

Jeder Teilnehmer erhält sein eigens Skript und seine eigenen Übungsutensilien wie Tapes oder Taping Scheren.
Die Kursleitung stellt sicher, dass diese Übungsutensilien in genügender Anzahl vorhanden sind.

6. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
- Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass • Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Angang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind. • Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen. • Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.	- Das Schutzkonzept wird den Kursteilnehmern vor Kursstart zugesandt. - Die Kursteilnehmer werden darauf hingewiesen, dass: ○ Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Angang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. ○ Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen. ○ Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), von der Veranstaltung ausgeschlossen werden
- Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Weiterbildungsinstitution vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.	-
- Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).	-

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen. | <ul style="list-style-type: none">- |
|--|---|

7. Massnahmen zu Information und Management

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.	- Das Info-Blatt des BAG mit den relevanten Schutzmassnahmen wird jedem Teilnehmer und dem Kursleiter persönlich zur Verfügung gestellt
- Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.	- Das Schutzkonzept wird den Kursteilnehmern vor Kursstart zugestellt - Der Veranstalter wird bei Kursstart auf das Schutzkonzept und die Warnhinweise des BAG hinweisen.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.	-
- Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.	-
- Dass Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.	-

Allfällige weitere Massnahmen Information und Management

Die persönlichen Daten aus der Kursanmeldung (Name, Vorname, Mail-Adresse, Telefonnummer) können im Falle eines Ansteckungsfalles während des Kurses zwecks Contact Tracing an die kantonalen Behörden weitergeleitet werden.

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs